

**Vollständige Umzäunung des Spielplatzes  
am Christoph-von-Gluck-Platz**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02161  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart  
am 19.07.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13276**

Anlage  
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02161

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart  
vom 14.11.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 19.07.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach der Spielplatz am Christoph-von-Gluck-Platz vollständig umzäunt werden soll, so dass er nur noch durch selbstschließende Tore betreten und verlassen werden kann. In der Bürgerversammlung ist dies mit der Hundeproblematik auf dem Spielplatz begründet worden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Baureferat sieht Zäune in ihren Planungen zu Spielplätzen in öffentlichen Grünanlagen vor, unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und normativen Regelungen und nach Abwägung der situationsbedingten Anforderungen. Auch bestehende Spielplätze werden bei gegebener Erfordernis in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bezirksausschuss mit Zäunen nachgerüstet. Dies geschieht jedoch fast ausschließlich aus Gründen der Verkehrssicherheit und nur in seltenen Einzelfällen aufgrund von Nutzungskonflikten.

Dies entspricht der Vorgehensweise laut Stadtratsbeschluss vom 02.05.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12257), wonach die Forderung, noch nicht gesicherte Kinderspielplätze mit einer Einzäunung nachzurüsten vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt worden ist (Antrag Nr. 08-14 / A 03565). Im Einzelfall jedoch soll zusammen mit dem Bezirksausschuss geprüft werden, ob eine Ausnahme möglich ist.

Zäune können zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sein, wenn Spielplätze unmittelbar an Gefahrenbereiche angrenzen, z. B. an gefährliche Straßen, Bahndämme, Abstürze, Gewässer etc. Umgekehrt schützen z. B. Ballfangzäune an Bolzplätzen die an Spiel- und Freizeitsportflächen angrenzenden Bereiche vor Gefahren, die durch den Spielbetrieb erwachsen.

Ein wichtiger Planungsgrundsatz für Spielplätze in Grünanlagen ist eine möglichst „barrierefreie“ Einbindung der Spielareale in ihre Umgebung zu schaffen. Kinderspiel soll sich nicht auf die Bereiche mit Spielgeräten beschränken, sondern die Weite einer Grünanlage soll zum kreativen Spielen auffordern. Einzäunungen können ausgrenzend wirken und sie begrenzen den Spielradius von Kindern.

Im Falle des im Frühjahr 2018 sanierten Spielplatzes am Christoph-von-Gluck-Platz sind die Kinder bereits durch zwei Zäune geschützt, welche verhindern, dass sie unvermittelt auf die angrenzende Ricarda-Huch-Straße im Westen oder auf den Radweg im Osten des Spielplatzes gelangen. Der Grünzug, in dem sich der Spielplatz befindet, erstreckt sich durch Milbertshofen von Süd (Petuelpark) bis Nord (Rathenaustraße). Eine vollständige Einzäunung würde der „barrierefreien“ Einbindung des Spielplatzes in die Umgebung widersprechen. Die Spielflächen mit den Spiel- und Liegewiesen würden dadurch in ihrer Durchgängigkeit unterbrochen werden.

Aus diesen Gründen kann das Baureferat einer vollständigen Umzäunung des Spielplatzes am Christoph-von-Gluck-Platz nicht zustimmen.

Gemäß Hundeverordnung der Landeshauptstadt München vom 11.07.2013 ist geregelt, dass große Hunde (Schulterhöhe von mindestens 50 cm) sowie Kampfhunde öffentlich zugängliche Kinderspielplätze nicht betreten dürfen. Die Einhaltung der Hundeverordnung wird vom Kreisverwaltungsreferat kontrolliert. Das Kreisverwaltungsreferat hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

In der Grünanlagensatzung ist u. a. geregelt, dass Hunde auf Spielplätzen und auf mit „grünen Pollern“ gekennzeichneten Spiel- und Liegewiesen nicht mitgeführt werden dürfen. Auf den Wegen in diesen Bereichen müssen sie an der kurzen Leine geführt werden. Eine Einzäunung eines Spielplatzes kann nicht verhindern, dass Hundehalterinnen und -halter ihre Hunde gezielt auf den Wegen, die durch die Spielplätze führen, an der kurzen Leine mitnehmen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02161 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden. Jedoch wird die Anlagenaufsicht des Baureferates zur Einhaltung des

Betretungsverbot nach Grünanlagensatzung im Rahmen von Sonderkontrollen am Christoph-von-Gluck-Platz über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen auffordern und Verstöße gegebenenfalls ahnden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Krieger, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Um das Kinderspiel nicht auf die Bereiche mit Spielgeräten zu beschränken und die Durchgängigkeit der Spielflächen mit den Spiel- und Liegewiesen weiterhin zu erhalten, wird eine vollständige Einzäunung des Spielplatzes am Christoph-von-Gluck-Platz abgelehnt.  
Im Rahmen von Sonderkontrollen am Christoph-von-Gluck-Platz wird die Anlagenaufsicht jedoch zur Einhaltung des Betretungsverbotes auffordern und Verstöße gegebenenfalls ahnden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02161 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Fredy Hummel-Haslauer

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat I/22

An das Baureferat - G, T, V

An das Baureferat - RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium – D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.